

AGB der Firma AS Strömungstechnik GmbH

1. Anerkennung der Verkaufsbedingungen

Wir schließen nur zu diesen AGB ab, die ohne erneuten Hinweis auch für unsere weiteren Geschäfte mit unseren Kunden gelten. Entgegenstehende Bedingungen erkennen wir auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht an. Auf Vereinbarungen mit uns, kann sich der Kunde nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns berufen.

2. Angebot

Die Angebotsabgabe erfolgt freibleibend. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferumfang

3.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Für Schäden oder Falschlieferrung, die auf fehlerhafte Angaben des Bestellers zurückzuführen sind, haften wir nicht.

3.2 Bei Eil- oder Kleinaufträge (bis 500,- EUR) gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

3.3 Dienstleistungen werden, soweit nicht anders vereinbart, nach Aufwand berechnet, gültig sind die aktuellen Stundensätze.

4. Preis und Zahlung

4.1 Preise gelten ab Werk, ohne Verpackung und ohne Transportkosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

4.2 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Rechnungen über Dienstleistungen aus unserem Bereich Industrieservice sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Rechnungen im Ersatzteil-, Reparatur- und Kundendienst sind sofort ohne Abzug zahlbar. Wir behalten uns vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

4.3 Bei vereinbarter Rücksendung Mangel freier Ware beträgt unsere Entschädigung 15 % des Rechnungsbetrages und eventuelle Aufarbeitungskosten.

5. Lieferzeiten, Verzug

5.1 Lieferzeiten gelten nur annähernd und laufen ab Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, Frühestens jedoch nach Klärung der technischen Vorfragen und Eingang vom Kunden zu stellende Anzahlungen und Unterlagen und enden mit der Versandaufgabe. Fristüberschreitungen bis zu zwei Wochen haben keine Rechtsfolgen.

5.2 Höhere Gewalt und nicht von uns zu vertretende Betriebsstörungen und verzögerte Belieferung durch Vorlieferanten oder von Kunden geforderte zusätzliche oder geänderte Arbeiten verlängern die Lieferzeit entsprechend.

5.3 Wir kommen auch bei fester Fristangabe nur durch eine schriftliche Mahnung des Kunden in Verzug. Verzugsfolgeansprüche des Kunden setzen voraus, daß er uns eine angemessene, von mindestens 10 Arbeitstagen, Nachfrist setzt. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß voraussehbaren Schaden begrenzt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegen den Kunden zustehenden Ansprüche unser Eigentum; werden sie mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einer neuen Sache verbunden, so sind wir Hersteller im Sinne des 950 BGB.

6.2 Der Kunde ist zum Weiterverkauf im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs berechtigt. Er tritt jedoch hiermit seine Forderungen gegen seine Abnehmer aus dem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren an uns ab, gleichgültig, ob diese Waren alle in oder nach Verbindung mit nicht von uns gelieferten Waren weiterverkauft werden.

6.3 Werkzeuge: Dem Kunden ist bekannt, daß in den beauftragten Formen und Werkzeugen erhebliches Entwicklungs-Know-how des Auftragnehmers verkörpert ist und daß der Auftragnehmer hieran ein besonderes Geheimhaltungsinteresse hat. Aus diesem Grund besteht zu keiner Zeit, ein Anspruch auf Herausgabe der Formen/Werkzeuge, gleich aus welcher Rechtsgrundlage. Auch nicht bei vollständiger Übernahme der Werkzeugkosten durch den Auftraggeber und/oder der Beendigung der Lieferbeziehung. Das Recht des Auftraggebers, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Geldersatz zu verlangen bleibt unberührt.

7. Gewährleistung

7.1 Nur unsere gegenüber Kunden ausdrücklich und schriftlich abgegebene Eigenschaftszusicherungen oder sonstige Zusagen sind verbindlich. Angaben in Werbeschriften und Betriebsanleitungen oder Bezugnahme auf industrielle Normen begründen keine Eigenschaftszusicherung. Benötigt der Kunde die Ware für besondere Zwecke, so muß er ihre spezielle Geeignetheit, auch hinsichtlich der Produktsicherheit, dazu vorher prüfen, insbesondere, ob sie alle einschlägigen technischen oder behördlichen Vorschriften erfüllt. Ohne behördliche Prüfung sind aus der Nichteignung resultierende Ersatzansprüche

ausgeschlossen. Bei Werkstoff- oder Konstruktionsvorschriften des Kunden haften wir nicht und haben insoweit auch keine besondere Prüfpflicht.

7.2 Der Kunde verliert seine Gewährleistungsansprüche aus offenen Mängeln oder offenen Fehlern zugesicherten Eigenschaften, wenn er die Lieferware nicht sofort nach Erhalt, auch auf Produktsicherheit, überprüft und uns Beanstandungen innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitteilt.

7.3 Bei berechtigter Beanstandung sind wir vorbehaltlich Ziff. 7.2 zunächst nur verpflichtet, in einer angemessenen Beseitigungsfrist und nach unserer Wahl die Lieferwaren oder abgrenzbare Warenteile kostenlos nachzubessern, auszutauschen oder nachzuliefern, die infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, wie wegen fehlerhafter Herstellungsart, schlechten Materials, mangelhafter Ausführung oder falscher Berechnung unbrauchbar sind. Erst bei unbegründeter Ablehnung, Fehlschlagens oder Unmöglichkeit vorstehender Gewährleistungsmaßnahmen kann der Kunde Wändlung oder Minderung und bei Fehlern zugesicherter Eigenschaften Schadensersatz verlangen. Für Mangelfolgeschäden haften wir nur, wenn der Kunde uns bei Vertragsabschluß ausdrücklich auf ihre mögliche Gefahr hinweist und wir darauf eine besondere, schriftliche Einstandsverpflichtung übernehmen.

7.4 Sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden, wie aus positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung (insbesondere Produkthaftung) oder sonstigen Rechtsgründen (z.B. Beratung, Bedienungsanleitungen, Wartung, Verschulden bei Vertragsschluß oder Garantiezusagen) bestehen gegen uns nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns. Die Ansprüche sind auf den bei Vertragsschluß vom Kunden ausdrücklich erklärten und von uns voraussehbaren Umfang beschränkt. Die Gewährleistungsansprüche enden spätestens sechs Monate nach Lieferung.

7.5 Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sind bei Sortier-, Prüf- und Nacharbeiten ausgeschlossen.

7.6 Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn sie auf unsachgemäßer Behandlung, Wartung, Bedienung oder Veränderungen durch den Kunden oder Dritte beruhen.

7.7 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritter, natürlicher Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, chemische Einflüsse, Temperatureinflüsse oder durch Medien bedingte Schäden.

7.8 In allen Fällen, in denen der Lieferer abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

7.9 Eine Gewährleistung von 24 Monaten wird ausgeschlossen.

8. Materialbeistellungen

8.1 Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

8.2 Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

8.3 Für Mehrkosten durch fehlerhaftes Material haftet der Besteller.

9. Schutzrechte

9.1 Hat der Lieferer nach Zeichnung, Modellen, Muster oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, daß Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferer wird den Besteller auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat den Lieferer von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist der Lieferer - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt die Arbeiten einzustellen.

9.2 Dem Lieferer überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag führen, werden auf Wunsch zurückgesandt, sonst ist er berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

9.3 Dem Lieferer stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von ihm oder Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfe und Zeichnungen zu.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in allen Fällen Stuttgart. Anwendbar ist das deutsche Recht unter Ausschluss des einheitlichen Kaufgesetzes.